

Beschlussvorlage

öffentlich

Federführung:
Fachbereich 2 Bau-/Ordnungsamt

Datum:
13.02.2017

Beschluss-Nr.
BV/2017/018/1

			Beratungs- /Abstimmungsergebnis			
Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Ja	Nein	Enth.	Zv
Ortschaftsrat Hohenwarthe	14.02.2017	Anhörung				
Ortschaftsrat Schermen	14.02.2017	Anhörung				
Gemeinderat	21.02.2017	Entscheidung				

Betreff: **Beschluss der 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Möser zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Ehle/ Ihle**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes Ehle/ Ihle zum 01.01.2016.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 20 + 1	Entsprechend des § 33 der KVG LSA war ein/kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
davon anwesend:	

Gemeinderatssitzung am:			Tagesordnungspunkt:		
Abstimmungsergebnis:					
Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung	Zurückverwiesen	Abweichender Beschluss (siehe Rückseite)

Begründung:

Eine u. a. auch gegen die Nichtumlagefähigkeit von Verwaltungskosten eingelegte Verfassungsbeschwerde (AZ 3/14) wurde am 30.06.2015 entschieden. Das

Landesverfassungsgericht stimmte der Beschwerdeführerin darin zu, dass es Art. 2 WG LSA ÄndG 2013 an einer Kostendeckungsregelung hinsichtlich der Deckung der durch die Aufgabenveränderung entstehenden Verwaltungskosten fehle. Nach deren Rechtsprechung werden von Art. 87 Abs. 3 Satz 2 LVerf nicht nur die Zweckkosten, sondern auch die durch Aufgabenveränderung entstehenden Verwaltungskosten erfasst. Ein Ausschluss der Verwaltungskosten aus dem Kostendeckungsprinzip hätte zur Folge, dass weite Aufgabenbereiche von der Regelungs- und Ausgleichspflicht ausgenommen wären und die kommunalen Haushalte insoweit entgegen dem Rechtsgedanken des Konnexitätsprinzips einseitig belastet werden könnten. (LVerfG Urt. v. 14.09.04, a. a. O, S 375)

Die Landesregierung räumt ein, dass es infolge der Abstufung von Gewässern und durch Einführung eines grundsteuerbezogenen Umlagesatzes zu einem Mehraufwand in den Gemeinden beim Vollzug des § 56 Abs. 1 WG LSA kommt, wenn die Gemeinden von der bestehenden Umlagemöglichkeit Gebrauch machen.

Auf diese Entscheidung hat der Gesetzgeber in angemessener Frist reagiert und § 56 mit Änderungsgesetz vom 18.12.2015 geändert und die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten im Gesetzestext ergänzt. Entsprechend ist die Satzung anzupassen.

Bestätigungsvermerk:

Petzold, Karin	Fachbereich 1 Finanzen	13.02.2017
Köppen, Bernd	Bürgermeister	13.02.2017

B. Köppen
Bürgermeister